

Der Kreistag des Landkreises Kronach erlässt aufgrund Art. 17 Satz 1 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

SATZUNG

über die Stiftung und die Verleihung einer Ehrennadel des Landkreises Kronach

§ 1

(1) Als ehrende Anerkennung für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit stiftet der Landkreis Kronach eine Ehrennadel. Neben dem Wirken im klassischen Ehrenamt können auch Projektarbeit, bürgerschaftliches Engagement und entsprechende Formen freiwilligen und gemeinnützigen Einsatzes gewürdigt werden.

(2) Die Ehrennadel zeigt das Landkreiswappen, umgeben mit einem goldenen bzw. silbernen Lorbeerkranz und der Umschrift „Ehrennadel – Landkreis Kronach“. Sie wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(3) Mit der Silbernen Ehrennadel können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement Verdienste um die Gemeinschaft erworben haben. Mit der Goldenen Ehrennadel wird langjähriges und besonders verdienstvolles ehrenamtliches Engagement anerkannt.

§ 2

(1) Jährlich können bis zu 50 Personen ausgezeichnet werden. Über die Verleihung entscheidet der Kreisausschuss. In dringenden und unaufschiebbaren Einzelfällen kann der Landrat ausnahmsweise die Ehrennadel auch ohne Kreisausschussbeschluss verleihen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind der Landrat, die Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Landkreismunicipalitäten.

§ 3

Zusammen mit der Ehrennadel wird eine Urkunde über die Verleihung ausgehändigt.

§ 4

Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Tätigkeit zur Zeit des Vorschlags, Anschrift, kurzer Lebenslauf,
- b) Angaben über bereits verliehene Auszeichnungen,
- c) eine ausführliche Vorschlagsbegründung.

§ 5

(1) Die Ehrennadel ist abzuerkennen, wenn der Inhaber wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann ebenfalls die Ehrennadel dem Inhaber aberkannt werden. Dies gilt auch, wenn einer der genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekanntgeworden ist.

(2) Die Aberkennung ist vom Kreisausschuss zu beschließen. Ehrennadel und Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an das Landratsamt zurückzugeben.

§ 6

Diese Änderungssatzung ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 1. August 1994 und tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Kronach, 23.08.2017
Landratsamt



Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats